



Erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am 24. November 2010 die erste Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 27. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 5 Buchstabe c der Satzung erhält folgende Fassung:

eine aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. **Das Gleiche gilt für Wohnungen von Personensorgeberechtigten, bei denen sich die vorwiegend benutzte Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.**

§ 1 Abs. 5 Buchstabe d wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten werden.

§ 2

§ 13 (Inkrafttreten)

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 08.12.2010

gez.
Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

- Siegel -